



\*\*\*\*\*

stv. Urkundsbeamtin

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

bevollmächtigt:

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

- Kläger -

gegen

**Freistaat Bayern**

vertreten durch das Landratsamt 1\*\*\*\*\*

- Beklagter -

beteiligt:

**Regierung \*\*\*\*\***

**als Vertreter des öffentlichen Interesses**

\*\*\*\*\*

wegen

vorläufiger Flächensicherung für die Flutpolder "E\*\*\*\*\*" und "W\*\*\*\*\*"

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 8. Kammer, unter Mitwirkung von

Vizepräsident Dr. Hermann  
Richterin am Verwaltungsgericht Westermaier  
Richterin Petrović  
ehrenamtlicher Richterin Stamm  
ehrenamtlicher Richterin Wittleben

aufgrund mündlicher Verhandlung **vom 4. Oktober 2016**

folgendes

### Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand :

Der Kläger, der Eigentümer von Grundstücken im Bereich der geplanten Flutpolder „E\*\*\*\*\*“ und „W\*\*\*\*\*“ ist, wendet sich gegen die Bekanntmachung des Landratsamtes (LRA) 1\*\*\*\*\* vom 8.4.2015, mit der die Flächen für diese geplanten Flutpolder vorläufig als Überschwemmungsgebiet gesichert werden sollen.

Mit Schreiben vom 9.1.2015 beantragte das Wasserwirtschaftsamt (WWA) \*\*\*\*\* für den Freistaat Bayern beim LRA 1\*\*\*\*\* die vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete für die geplanten gesteuerten Flutpolder „E\*\*\*\*\*“ und „W\*\*\*\*\*“ nach Art. 47 Bayerisches Wassergesetz (BayWG). Die hierfür benötigten Flächen liegen an der G\*\*\*\*\* in Flussrichtung rechtsseitig bei Fluss-km \*\*\*\*\*53,4 bis Fluss-km \*\*\*\*\*59,4 in der Gemeinde 2\*\*\*\*\*, der Gemeinde 3\*\*\*\*\* und der Stadt 4\*\*\*\*\* (Polder „E\*\*\*\*\*“) bzw. an der G\*\*\*\*\* in Flussrichtung linksseitig bei Fluss-km \*\*\*\*\*47,7 bis Fluss-km \*\*\*\*\*57,3 in der Gemeinde 3\*\*\*\*\* und der Stadt 4\*\*\*\*\* (Polder „W\*\*\*\*\*“). Die Flächen werden ganz überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Das WWA \*\*\*\*\* legte hierzu für jeden der beiden geplanten Flutpolder Karten, ein Grundstücksverzeichnis und jeweils einen Erläuterungsbericht vor. In den Erläuterungsberichten führte das WWA \*\*\*\*\* aus, dass die Flächen, die für die Errichtung der Flutpolder „E\*\*\*\*\*“ und „W\*\*\*\*\*“ vorläufig gesichert werden sollen, Teil eines Gesamtkonzepts von Flutpolderstandorten an der bayerischen G\*\*\*\*\* im Rahmen des Bayerischen Hochwasseraktionsprogramms 2020plus seien. Auf Grundlage einer Studie der Technischen Universität \*\*\*\*\* zur „Verzögerung und Abschätzung von Hochwasserfällen entlang der bayerischen G\*\*\*\*\*“ seien in diesem Zusammenhang die Standorte „E\*\*\*\*\*“ und „W\*\*\*\*\*“ als geeignete Flächen für die Errichtung von Flutpoldern identifiziert worden. Der Bau von Flutpoldern eröffne die Möglichkeit, an größeren Gewässern gezielt und effizient Hochwasserrückhalt zu betreiben. Bedingt durch die Topographie und die Siedlungsstruktur seien im bayerischen G\*\*\*\*\*raum hierfür geeignete (re)aktivierbare Rückhalteräume nur in sehr begrenztem Umfang verfügbar. Daraus ergebe sich die zwingende Notwendigkeit, die Standorte der geplanten gesteuerten Flutpolder „E\*\*\*\*\*“ und „W\*\*\*\*\*“ als geeignete Flächen im Rahmen der Flächenvorsorge zu sichern und von konkurrierender Nutzung freizuhalten.

Mit Bekanntmachungen vom 8.4.2015, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises 1\*\*\*\*\* vom 10.4.2015, verfügte das LRA 1\*\*\*\*\* die vorläufige Sicherung der vom WWA \*\*\*\*\* ermittelten und kartierten, für die geplanten Flutpolder möglicherweise benötigten Überschwemmungsgebiete. Die von der vorläufigen Sicherung erfassten Flächen wurden in beigefügten Übersichtskarten dargestellt und es wurden Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme in Detailkarten bekanntgegeben. Außerdem wies die Bekanntmachung auf die Rechtsfolgen der vorläufigen Sicherung gem. § 78 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen der Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG sowie auf Voraussetzungen für die Aufstellung, die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizölverbraucheranlagen) hin. Schließlich enthielt die Bekanntmachung Hinweise zum Verfahren der vorläufigen Sicherung und zum weiteren Verfahren zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung.

Von der vorläufigen Sicherung der Flächen für die geplanten Flutpolder sind insgesamt rund 47,7 ha der Eigenfläche des Betriebs des Klägers betroffen, der einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb führt. Die vorläufige Sicherung des Polders „E\*\*\*\*\*“ erfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. \*\*\*\*\*38, \*\*\*\*\*47 und \*\*\*\*\*97 der Gemarkung 10\*\*\*\*\* sowie das Grundstück Fl.-Nr. \*\*\*\*\*75 der Gemarkung 11\*\*\*\*\* des Klägers, die vorläufige Sicherung des Flutpolders „W\*\*\*\*\*“ erfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. \*\*\*\*\*15 und \*\*\*\*\*28 Gemarkung 12\*\*\*\*\* des Klägers. Die Hofstelle des klägerischen Betriebs \*\*\*\*\* , 4\*\*\*\*\* befindet sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. \*\*\*\*\*28/1 Gemarkung 12\*\*\*\*\*. Dieses liegt inmitten des vorläufig gesicherten Gebiets für den Flutpolder „W\*\*\*\*\*“, ist selbst aber von der vorläufigen Sicherung nicht erfasst.

Mit am 8.4.2016 beim Verwaltungsgericht Regensburg eingegangenen Schriftsatz ließ der Kläger durch seine Bevollmächtigten Klage gegen die Bekanntmachungen des LRA 1\*\*\*\*\* zur vorläufigen Sicherung der vom Wasserwirtschaftsamt ermittelten Überschwemmungsgebiete für die Flutpolder „E\*\*\*\*\*“ und „W\*\*\*\*\*“ erheben.

Zur Begründung der Klage wird u.a. vorgetragen: Bei den Bekanntmachungen handle es sich um mit der Anfechtungsklage angreifbare Allgemeinverfügungen. Die in den Bekanntmachung angeführte Vorschrift des § 76 Abs. 3 i.V.m Abs. 2 Nr. 2 WHG sei keine taugliche Rechtsgrundlage für die vorläufige Sicherung. Die Vorschrift betreffe – dem Wortlaut folgend – ausschließlich zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung bereits beanspruchte Gebiete, nicht aber Gebiete, die nur möglicherweise zukünftig aufgrund erst noch planfeststellungspflichtiger Vorhaben zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung benötigt würden. Dies ergebe sich außerdem auch aus dem Wortlaut des § 76 Abs. 3 WHG. Die Worte „ermitteln“,

„darstellen“ und „vorläufig sichern“ seien so zu verstehen, dass Grundlage einer vorläufigen Sicherung mess- und modelltechnische ermittelte Tatsachen seien, nicht aber planerische Ermessensentscheidungen. Um solche handle es sich jedoch bei der Absicherung planfeststellungspflichtiger Gewässerausbaumaßnahmen wie Flutpoldern. Systematisch gesehen sei die Flächensicherung im Zusammenhang mit wasserwirtschaftlichen Einzelmaßnahmen, wie es auch Flutpolder seien, auch spezifisch in § 86 WHG und nicht in § 76 Abs. 3 WHG geregelt. § 86 WHG lege die äußerste Grenze für eine entschädigungslos zulässige Eigentumsbindung auf 4 Jahre fest. Bei Rückgriff auf das Mittel der Flächensicherung nach § 76 Abs. 3 WHG, die in ihrer Wirkung der fachplanerischen Veränderungssperre gem. § 86 WHG gleichkomme, werde diese Entscheidung des Bundesgesetzgebers umgangen, da durch eine Hintereinanderschaltung der Sicherungsmittel der vorläufigen Sicherung gem. § 76 Abs. 3 WHG und der Veränderungssperre gem. § 86 WHG eine Flächensicherung über einen Zeitraum von bis zu 11 Jahren ermöglicht werde (vgl. Art. 47 Abs. 3 Satz 3 BayWG und § 86 Abs. 3 Satz 2 WHG). Die verfahrensgegenständlichen Flutpolder könnten außerdem auch deshalb nicht zulässigerweise Gegenstand einer vorläufigen Sicherung nach § 76 Abs. 3 WHG sein, weil bei gerechter Berücksichtigung der einschlägigen grundstücksrechtlichen und landwirtschaftlichen Belange zur Überzeugung des Klägers schon heute feststehe, dass die Flutpolder rechtlich nicht umsetzbar seien. Denn im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung, die Grundlage der für die Realisierung der Flutpolder erforderlichen rechtmäßigen Planfeststellung sei, müsse zum einen berücksichtigt werden, dass bei Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen die vorhandene Bebauung durch den zwangsläufigen Anstieg der Grundwasserbestände erheblichen Gefahren ausgesetzt sei, da die Bestandsbebauung vernässt und geschädigt werde. Dies führe zu einem Preisverfall, erschwere die Versicherbarkeit und könne aufgrund von drohendem Schimmelbefall Allergie- und Infektrisiken bei Bewohnern hervorrufen. Zum anderen gehe die Umsetzung der Planungen mit massiven Beeinträchtigungen für landwirtschaftliche Belange durch Bewirtschaftungsbeschränkungen und Ertragsausfälle einher, die für betroffene landwirtschaftliche Betriebe existenzgefährdend seien (wird näher ausgeführt). Schließlich lägen die für den Flutpolderstandort „E\*\*\*\*\*“ vorläufig gesicherten Grundstücke des Klägers teilweise im Bereich des im Regionalplan für die Region 1\*\*\*\*\* ausgewiesenen Vorranggebietes für Hochwasserschutz „H1 G\*\*\*\*\*“ Die vorläufige Sicherung verstoße insoweit gegen das Verbot der Doppelsicherung nach Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BayWG. Die nach alledem rechtswidrige vorläufige Flächensicherung verletze den Kläger auch in seinem Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 GG, da die Flächensicherungen für die Flutpolder „E\*\*\*\*\*“ und „W\*\*\*\*\*“ wesentliche Teile der Betriebsflächen seines landwirtschaftlichen Betriebs betreffen würden und ihm mit den Planungen für den Flutpolder „W\*\*\*\*\*“ jede sinnvolle Möglichkeit einer baulichen Erweiterung seines Betriebs entzogen werde.

Es wird (zuletzt) beantragt,

die vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete für die Flutpolder „E\*\*\*\*\*“ und „W\*\*\*\*\*“ vom 8.4.2015 aufzuheben, soweit klägerische Grundstücke hiervon betroffen sind.

Für den Beklagten beantragt das LRA 1\*\*\*\*\*,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird u.a. ausgeführt: Die in der Bekanntmachung angeführte Vorschrift des § 76 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 WHG stelle eine taugliche Rechtsgrundlage dar, da die Flächen für die angedachten Flutpolder nach Wortlaut und Systematik des Gesetzes zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchte Gebiete gem. § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG seien. § 76 Abs. 1 Satz 1 WHG unterscheide zwischen Flächen, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen werden, und Flächen, die für eine Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Daher könne es sich bei Flächen zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung nicht um solche handeln, die bei Hochwasser schon natürlich überströmt würden. Mit Hochwasserentlastung und Rückhaltung seien vielmehr Gebiete gemeint, in welche im Hochwasserfall gezielt Hochwasser eingeleitet werde. Zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchte Gebiete gem. § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG seien damit solche, die nicht natürlicherweise überschwemmt würden, sondern menschlicherseits in diesem Sinne eingesetzt würden, was durch das menschliche Tätigkeiten beschreibende Wort „beansprucht“ deutlich werde. Des Weiteren sei es unerheblich, ob die Gebiete früher tatsächlich überflutet wurden, prognostiziert wird, dass sie überflutet werden oder ob sie gezielt zur Überflutung vorgesehen sind. Im Übrigen würden die vorläufig gesicherten, verfahrensgegenständlichen Flächen bereits jetzt i.S.v. § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG beansprucht, weil die konkrete Absicht der Bayerischen Staatsregierung bestehe, diese Flächen als Überschwemmungsgebiete für Flutpolder durch Rechtsverordnung festsetzen zu lassen. Die vorläufige Sicherung und ihre Geltungsdauer dienten zum einen der Vorbereitung der Unterlagen für das Ordnungsverfahren und zum anderen zur Verhinderung von Maßnahmen gem. § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG, die das Ordnungsverfahren erschweren oder verhindern könnten. Die vorläufige Sicherung von Flächen nach §§ 76, 78 WHG i.V.m. Art. 47 BayWG einerseits und die Veränderungssperre nach § 86 WHG andererseits seien völlig unterschiedliche Regelungsinstrumente, die sich nicht gegenseitig ausschließen würden (wird näher ausgeführt). Auch eine Doppelsicherung der Flutpolder liege nicht vor. Das im Regionalplan für die Region 1\*\*\*\*\* ausgewiesene Vorranggebiet für den Hochwasserschutz „H1 G\*\*\*\*\*“ betreffe die natürlichen Überschwemmungsgebiete der G\*\*\*\*\*, nicht aber die

„künstlich“ zu schaffenden Überschwemmungsgebiete der Flutpolder. Im Übrigen führe die gesetzliche Regelung in Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BayWG nicht per se zur Rechtswidrigkeit einer dennoch sich auf solche Flächen erstreckenden vorläufigen Sicherung. Jedenfalls fehle der Klägerseite aber insoweit das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis und dürfte es zudem an einer subjektiven Rechtsverletzung fehlen. Denn die Rechtsstellung der Klägerseite würde sich nicht verbessern, wenn die Flächen nicht mehr von der vorläufigen Sicherung erfasst würden. Die Vorschrift sei auch reine Ordnungsvorschrift, die wasserrechtliche und regionalplanerische Verwaltungsverfahren koordiniere und unnötige Doppelregelungen vermeiden wolle. Soweit von Klägerseite vorgetragen werde, dass das Vorhaben nicht verwirklicht werden könne, laufe dies auf eine antizipierte Prüfung eines noch gar nicht absehbaren Planfeststellungsbeschlusses hinaus. Etwaige Beeinträchtigungen durch die Errichtung des Polders und dessen spätere Flutung seien aber erst im späteren wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu prüfen. Im Übrigen stelle der klägerische Vortrag hierzu auch nur pauschale Behauptungen auf und stehe der von Klägerseite als zwangsläufiges Faktum dargestellte und zu erheblichen Beeinträchtigungen führende Grundwasseranstieg als Folge des Polderbaus gerade nicht fest (wird näher ausgeführt). Eine Eigentumsverletzung des Klägers liege nicht vor. Insbesondere der umfassende Ausnahmekatalog in § 78 Abs. 2 bis 5 WHG stelle die Verhältnismäßigkeit der insoweit vorliegenden Inhalts- und Schrankenbestimmung sicher.

Zur Ergänzung der Sachverhaltswiedergabe wird im Übrigen auf den weiteren Inhalt der gewechselten Schriftsätze und der vorgelegten Behördenakten sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 4.10.2016 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe :**

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

#### 1. Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ist sie als Anfechtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO statthaft. Der Kläger begehrt die Aufhebung der durch die Bekanntmachungen des Landratsamtes 1\*\*\*\*\* vom 8.4.2015, jeweils ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises 1\*\*\*\*\* vom 10.4.2015, bewirkten vorläufigen Sicherungen der vom WWA \*\*\*\*\* ermittelten Überschwemmungsgebiete für die Flutpolder „E\*\*\*\*\*“ und „W\*\*\*\*\*“. Dabei handelt es sich um jeweils mit der Anfechtungsklage angreifbare Allgemeinverfügungen (so auch VG Augsburg, U. v. 19.02.2013 – 3 K 12.1265 – juris; VG München U.v. 14.6.2016 – M

2 K 15.1360, M 2 K15.3676, M 2 K 15.3677 - juris). Deren Regelungswirkung ist darin zu sehen, dass sie die vorläufige Sicherung der genannten Flächen bewirken und damit gem. § 78 Abs. 6 WHG die in § 78 Abs. 1 bis 5 WHG genannten Rechtsfolgen auslösen.

Der Kläger ist gem. § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt, weil eine Verletzung in eigenen Rechten zumindest möglich erscheint. Es ist nicht offenkundig ausgeschlossen, dass die von der vorläufigen Flächensicherung bewirkten Rechtsfolgen gem. § 78 Abs. 1 bis 5 WHG einen unzulässigen Eingriff in die Eigentumsgrundrechte des Klägers gem. Art. 14 GG begründen.

2. Die Klage ist unbegründet. Die Allgemeinverfügungen vom 8.4.2015 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

a) § 76 Abs. 3 i.V.m Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG stellt eine taugliche Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügungen dar.

Nach dieser Regelung sind noch nicht durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Abs. 2 WHG zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern. Als vorläufig gesichert gelten ermittelte und kartierte Überschwemmungsgebiete, die noch nicht festgesetzt sind, wenn sie als solche ortsüblich bekanntgemacht sind, Art. 47 Abs. 1 Satz 1 BayWG.

aa) Bei den verfahrensgegenständlichen Flächen handelt es sich um zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchte Grundstücke gem. § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG und damit um nach § 76 Abs. 2 WHG festsetzbare Überschwemmungsgebiete, die folglich einer solchen vorläufigen Sicherung nach § 76 Abs. 3 WHG zugänglich sind. Zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchte Gebiete gem. § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG sind Gebiete, die bei Hochwasser nicht schon auf natürliche Weise überschwemmt oder durchflossen werden, sondern in die – etwa gerade auch durch gezielt steuerbare Flutpolder, wie im Bereich der Grundstücke des Klägers geplant – durch menschliche Tätigkeiten gezielt Hochwasser eingeleitet wird. Durch das menschliche Tätigkeit beschreibende „beansprucht“ legt dies schon der Wortlaut der Vorschrift nahe (so auch VG München U.v. 14.6.2016 – M 2 K 15.1360, M 2 K15.3676, M 2 K 15.3677 – juris). Außerdem ergibt sich dies aus Wortlaut und Systematik des § 76 Abs. 1 Satz 1 WHG, welcher zwischen Gebieten, die natürlich überschwemmt oder durchflossen werden, einerseits und zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebieten andererseits un-

terscheidet. Diese Unterscheidung wäre überflüssig, wenn nicht die letztgenannte Alternative auf Gebiete bezogen wäre, in denen es zu Überschwemmungen infolge menschlich veranlasster, technischer Maßnahmen zum Hochwasserschutz kommt.

Da zu solchen Maßnahmen nach alledem auch die Errichtung von Flutpoldern zu zählen ist und die verfahrensgegenständlichen Grundstücke des Klägers für die Errichtung der Flutpolder „E\*\*\*\*\*“ und „W\*\*\*\*\*“ benötigt werden, handelt es sich dabei um zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchte Gebiete gem. § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG. Dem steht nicht – wie die Klägerseite meint – entgegen, dass diese Gebiete (möglicherweise) erst zukünftig tatsächlich zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung genutzt werden, weil die Flutpolder erst noch zu errichten und die hierzu erforderlichen Planfeststellungsverfahren erst noch durchzuführen sind. Eine solch enge Auslegung gebieten weder der Wortlaut noch Sinn und Zweck der Vorschrift. Denn es besteht die Absicht der Bayerischen Staatsregierung, die verfahrensgegenständlichen Flächen für die Errichtung von Flutpoldern zu nutzen. Diese Absicht ist auch schon ausreichend konkret, nachdem das Bayerische Landesamt für Umwelt auf Grundlage umfassender Untersuchungen der TU \*\*\*\*\* eine konkrete Standortempfehlung für die Errichtung der Flutpolder ausgesprochen hat und die Errichtung Teil eines bereits bestehenden Gesamtkonzepts von geplanten Flutpoldern an der bayerischen G\*\*\*\*\* im Rahmen des Hochwasseraktionsprogramms 2020plus ist (vgl. zum Erfordernis eines Entlastungs- und Retentionsraumkonzepts Köck, ZuR 2015, 515, 517). Es erscheint also hinreichend wahrscheinlich, dass die verfahrensgegenständlichen Flächen zukünftig tatsächlich zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beansprucht werden. Das ist ausreichend. Das Instrument der vorläufigen Flächensicherung verfolgt gerade den Zweck, für solche Maßnahmen benötigte Flächen im Vorfeld ihrer Realisierung von konkurrierender Nutzung freizuhalten und ermöglicht dadurch eine angemessen umfangreiche Planung solcher Vorhaben. Neben der Verhinderung von Maßnahmen gem. § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG, die ein solches Vorhaben erschweren könnten, dient die vorläufige Flächensicherung aber auch der Vorbereitung der Unterlagen für das Verfahren, in dem die benötigte Flächen durch Rechtsverordnung gem. § 76 Abs. 2 Satz 2 WHG als Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden und das der Errichtung der Flutpolder ebenfalls vorauszugehen hat (vgl. Cormann, in: BeckOK UmweltR, § 76 WHG Rn. 22; Hünnekes, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, § 76 WHG Rn. 35 f.). Es liegt daher in der Natur der Sache, dass eine vorläufige Sicherung von zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Überschwemmungsgebieten bereits zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem zwar bereits die Absicht besteht, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, eine tatsächliche Nutzung dieser Fläche



aber erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird (vgl. Hünnekes, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, § 76 WHG Rn. 6; vgl. auch VG München, U.v. 14.6.2016 – M 2 K 15.3620 – juris Rn. 24).

bb) Entgegen dem klägerischen Vorbringen kann eine vorläufige Flächensicherung gem. § 76 Abs. 3 WHG auch nicht nur gestützt auf mess- und modelltechnische Tatsachen erfolgen, sondern auch, soweit sie aufgrund einer vorläufigen planerischen Ermessensentscheidung erfolgt. Auch hierfür maßgebliche Umstände und damit die auf Grundlage dieser Umstände zu treffende Entscheidung, welche Flächen gesichert werden sollen, können der Wortbedeutung nach „ermittelt“ und das Ergebnis der Entscheidung in Kartenform „dargestellt“ werden. Der Wortlaut des § 76 Abs. 3 WHG steht also der vorläufigen Sicherung von Flächen für planfeststellungspflichtige Gewässerbaumaßnahmen wie etwa von Flutpoldern, die aufgrund planerischer Ermessensentscheidungen errichtet werden, nicht entgegen.

Überdies beschränkt § 76 Abs. 3 WHG die Anwendbarkeit der vorläufigen Sicherung nicht auf bestimmte Arten noch nicht festgesetzter Überschwemmungsgebiete, sondern schreibt die vorläufige Sicherung sämtlicher noch nicht festgesetzter Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Abs. 2 WHG und somit auch von zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebieten gem. § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG vor. Wenn nach dem oben Gesagten hierunter solche Gebiete fallen, in die – etwa gerade auch durch steuerbare Flutpolder – durch menschliche Tätigkeiten gezielt Hochwasser eingeleitet wird, so gestattet § 76 Abs. 3 WHG auch die Sicherung von Flächen für die Durchführung von baulichen Maßnahmen zur gezielten Einleitung von Hochwasser. Derartige Gewässerbaumaßnahmen werden aber in der Regel planfeststellungspflichtig sein und auf planerischen Ermessensentscheidungen beruhen. Die vorläufige Sicherung hierfür benötigter Flächen muss sich daher zwangsläufig auf das Ergebnis vorläufiger planerischer Ermessensentscheidungen stützen können.

cc) Die Sicherung der Flächen für die geplanten Flutpolder im Wege der vorläufigen Sicherung gem. § 76 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 47 BayWG führt nicht zu einer gesetzgeberisch nicht gewollten Umgehung der vor allem zeitlich stärker begrenzten Beschränkungen der Nutzung von Grundeigentum bei einer Flächensicherung durch eine Veränderungssperre gem. § 86 WHG. Zwar unterfallen auch Flutpolder als dem Wohl der Allgemeinheit dienende Vorhaben des Hochwasserschutzes i.S.d. § 86 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG grundsätzlich dem Anwendungsbereich der fachplanerischen Veränderungssperre gem. § 86 WHG und entfaltet eine vorläufige Siche-

zung hierfür benötigter Flächen gem. § 76 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 47 BayWG der fachplanerischen Veränderungssperre letztlich weitgehend gleichkommende Wirkungen. Allerdings sind in § 78 Abs. 2 bis 5 WHG zahlreiche Ausnahmetatbestände enthalten, die weit über das hinausgehen, was bei Erlass einer Veränderungssperre nach § 86 WHG (nur) noch zulässig wäre. Es widerspricht aber nicht dem gesetzgeberischen Willen, wenn im Wege der vorläufigen Sicherung gem. § 76 Abs. 3 WHG in ihrer Wirkung vergleichbare Beschränkungen über einen längeren Zeitraum herbeigeführt werden können als mit dem Erlass einer fachplanerischen Veränderungssperre gem. § 86 WHG. Da die vorläufige Sicherung gem. § 76 Abs. 3 WHG und die fachplanerische Veränderungssperre gem. § 86 WHG jeweils eigenständige Ziele verfolgen, können sie nebeneinander bestehen (vgl. Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, § 86 WHG Rn. 11). Denn während § 86 WHG die Verwirklichung geplanter wasserwirtschaftlicher Vorhaben sichern soll, bezweckt die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten und ihre vorläufige Sicherung gem. § 76 WHG ganz allgemein das Ergreifen und die Sicherung der Verwirklichung von Maßnahmen zum Hochwasserschutz. Hierzu können, müssen aber nicht unbedingt bauliche Maßnahmen erfolgen, sondern es ist – etwa bei Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gem. § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG – auch eine bloße Freihaltung von Flächen durch Beschränkungen der Flächennutzung gem. § 78 Abs. 1 WHG denkbar. Wenn aber Überschwemmungsgebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt und in Vorbereitung hierzu dienender baulicher Maßnahmen Flächen gem. § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG vorläufig gesichert werden sollen, so dient die Flächensicherung gem. § 76 Abs. 3 WHG nicht nur allein dazu, die Verwirklichung baulicher Vorhaben zu sichern, was schon im Wege der Veränderungssperre gem. § 86 WHG erreicht werden könnte, sondern darüber hinaus dem Ziel, angesichts des mit einem Hochwasserereignis verbundenen, erwartbaren, teilweise erheblichen Schadenspotentials möglichst frühzeitig Maßnahmen zum Hochwasserschutz in die Wege zu leiten und bereits in einem frühen Verfahrensstadium die Grundlagen für deren möglichst ungehinderte Verwirklichung zu schaffen (vgl. Cormann, in: BeckOK UmweltR, § 76 WHG Rn. 23). Angesichts der immensen Bedeutung effektiven Hochwasserschutzes für den Schutz von Leib, Leben und Eigentum von Bewohnern hochwassergefährdeter Gebiete sollen zu diesem Zweck auch zeitlich umfassendere Beschränkungen des Grundeigentums als im Wege einer Veränderungssperre gem. § 86 WHG möglich sein. Dies unterstreicht die Existenz einer eigenständigen Regelung zur Flächensicherung in solchen Konstellationen in Form der vorläufigen Sicherung gem. § 76 Abs. 3 WHG.

Die vorläufige Flächensicherung endet, sofern kein begründeter Ausnahmefall gem.

Art. 47 Abs. 2 Satz 3 BayWG vorliegt, außerdem nach fünf Jahren und wirkt daher nur wenig länger als eine Veränderungssperre gem. § 86 WHG in Kraft bleiben kann. Bezogen auf den streitgegenständlichen Sachverhalt bestehen derzeit keine Anhaltspunkte, dass eine Verlängerung der vorläufigen Sicherung notwendig werden könnte, sodass auch bei einer Betrachtung des Einzelfalls nicht ersichtlich ist, dass die verfahrensgegenständliche Flächensicherung in zeitlicher Hinsicht zu einer unverhältnismäßigen Eigentumsbindung führt. Überdies bestehen gem. § 78 Abs. 2 bis 5 WHG Möglichkeiten zur Zulassung von Ausnahmen von den Wirkungen der vorläufigen Flächensicherung, sodass bei konkreten Plänen des Klägers, bauliche Maßnahmen auf seinen Flächen vorzunehmen, zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen eigentumsrechtliche Positionen ausreichend Berücksichtigung finden können.

- b) Ein relevanter Rechtsverstoß ergibt sich auch nicht aus einer etwaigen unzulässigen Doppelsicherung.

Der Kläger hat geltend gemacht, dass teilweise eine gem. Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BayWG unzulässige Doppelsicherung“ der Überschwemmungsgebiete des geplanten Flutpolders „E\*\*\*\*\*“ vorliege, weil die verfahrensgegenständlichen Flächen des Klägers teilweise nicht nur der strittigen vorläufigen Sicherung unterliegen, sondern im Regionalplan für die Region 1\*\*\*\*\* als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz „H1 G\*\*\*\*\*“ ausgewiesen sind. Das gilt jedenfalls für das Grundstück Fl.-Nr. \*\*\*\*\*97 Gemarkung E\*\*\*\*\*. Seitens des Beklagten wird dem entgegengehalten, dass das Vorranggebiet „H1 G\*\*\*\*\*“ nur die natürlichen Überschwemmungsgebiete betreffe, nicht aber die künstlich zu schaffenden Überschwemmungsbereiche des geplanten Flutpolders „E\*\*\*\*\*“. Dies kann aber aufgrund folgender Erwägungen letztlich dahinstehen:

aa) Zwar ergibt sich aus Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BayWG ein „Verbot der Doppelsicherung“. Eine „Doppelsicherung“ hat jedoch nur zur Folge, dass die vorläufige Sicherung nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 BayWG insoweit entfällt. Bei wortlautgetreuer Auslegung bedeutet dies lediglich, dass die vorläufige Sicherung insoweit wirkungslos ist. Einer entsprechenden Bekanntmachung ermittelter und kartierter Überschwemmungsgebiete, die eine vorläufige Flächensicherung bewirken soll, steht dies jedoch nicht entgegen. Hätte der Gesetzgeber dies gewollt, so hätte er die Unwirksamkeit der Bekanntmachung anordnen können. Auch Sinn und Zweck der Regelung des Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BayWG gebieten es nicht, dass die in einer solchen Bekanntmachung liegende Allgemeinverfügung rechtswidrig ist. Denn die Vorranggebiete in

Regionalplänen und das Gebiet, welches Gegenstand einer Bekanntmachung zur Herbeiführung einer vorläufigen Sicherung von Überschwemmungsgebieten ist, sind nicht immer deckungsgleich (im Übrigen ist die Ausweisung der Vorranggebiete auch nicht parzellenscharf), so dass ein Bedürfnis bestehen kann, eine vorläufige Sicherung von Flächen herbeizuführen, auch wenn diese zum Teil im Regionalplan als Vorranggebiete für den Hochwasserschutz ausgewiesen sind. Denn so kann vermieden werden, dass bei der Beschreibung der Fläche, welche vorläufig gesichert werden soll, die als Vorranggebiete ausgewiesenen Teilbereiche mühsam ausgenommen werden müssen. Außerdem wird bei diesem Verständnis des Regelungsgehalts des Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BayWG vermieden, dass Schutzlücken entstehen, wenn ein Regionalplan ganz oder teilweise für unwirksam erklärt wird oder Änderungen vorgenommen werden, die zum Entfall des Schutzes durch die Festlegung von Vorranggebieten führen. Letzteres ist durchaus zu erwarten, nachdem im Landesentwicklungsprogramm im Hinblick auf fachrechtliche Regelungsmöglichkeiten darauf verzichtet wurde, die Regionalplanung mit der Festlegung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz zu betrauen. In diesem Fall würden dann insoweit die Wirkungen einer vorläufigen Flächensicherung wieder aufleben, die bei einer „Doppelsicherung“ dann nur vorübergehend entfallen.

Die Frage nach den Wirkungen der vorläufigen Sicherung der für die geplanten Flutpolder benötigten Überschwemmungsgebiete, auf welche eine „Doppelsicherung“ gem. Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BayWG Auswirkungen haben könnte, aber ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Kläger begehrt die Aufhebung der in den Bekanntmachungen liegenden Allgemeinverfügungen, d.h. er begehrt die Beurteilung der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügungen. Diese würde durch eine „Doppelsicherung“ aber ohnehin nicht berührt. Die Feststellung, welche Wirkungen diese Bekanntmachung konkret entfaltet, ist hingegen gerade nicht Gegenstand seines Klagebegehrens.

bb) Ohne dass es darauf noch entscheidungserheblich ankäme, würde eine unzulässige „Doppelsicherung“ gem. Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BayWG den Kläger zudem nicht in eigenen Rechten verletzen. Wie im klägerischen Vortrag selbst ausgeführt wird, stellen schon die Rechtswirkungen von Vorranggebieten im Regionalplan eine hinreichende Sicherung vor gegenläufigen Planungen dar. Bereits die Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan hat damit, wie sich aus dem Verweis auf § 78 Abs. 3 WHG in Art. 47 Abs. 1 Satz 3 Hs. 2 BayWG ergibt, Beschränkungen für die Nutzung von Grundstücken im Bereich von Vorranggebieten zur Folge, die im Ergebnis den Wirkungen einer vorläufigen Flächensicherung gem. § 76 Abs. 3 WHG

gleichkommen. Die sich aus § 78 WHG ergebenden Wirkungen einer vorläufigen Flächensicherung bewirken daher schon keine zusätzlichen Beschränkungen, die eine eigenständige Verletzung von Rechten des Klägers begründen könnten. Im Übrigen begründet Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BayWG ersichtlich auch keine subjektive Rechtsposition, sondern ist reine Ordnungsvorschrift zur Koordinierung wasserrechtlicher und regionalplanerischer Verwaltungsverfahren.

- c) Es steht – entgegen der klägerischen Auffassung – zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch keinesfalls offensichtlich fest, dass der geplante Bau der Flutpolder „E\*\*\*\*\*“ und „W\*\*\*\*\*“ keinerlei Aussicht auf Verwirklichung hat.

Zwar trägt der Kläger eine Vielzahl von öffentlichen und privaten Belangen vor, die einer Errichtung der Flutpolder entgegenstehen könnten und daher in einer ordnungsgemäßen Abwägung im Rahmen des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens für eine rechtmäßige Planfeststellung Berücksichtigung finden müssen. Nach Sinn und Zweck des Instruments der vorläufigen Sicherung gem. § 46 Abs. 3 WHG muss zum Zeitpunkt der vorläufigen Sicherung von Überschwemmungsgebieten für die Errichtung von Flutpoldern jedoch noch nicht feststehen, ob und inwieweit sich die geplanten Flutpolder tatsächlich realisieren lassen. Denn die vorläufige Sicherung erfolgt nach dem oben Gesagten gerade deshalb, weil – auch angesichts der Vielzahl der zu ermittelnden und zu berücksichtigenden privaten und öffentlichen Belange – für die Errichtung von Flutpoldern eine langwierige und umfangreiche Planung notwendig ist. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit eines künftigen Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung der Flutpolder ist deshalb vielmehr der weiteren Planung und insbesondere dem späteren wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren vorbehalten. Sie kann schon aufgrund ihres Umfangs und des frühen Verfahrensstadiums im Rahmen der Prüfung der Rechtmäßigkeit der vorläufigen Flächensicherung nicht antizipiert werden. Nur wenn offensichtlich zu diesem Zeitpunkt bereits feststehen würde, dass die geplanten Flutpolder nicht verwirklicht werden können, könnte dies zur Rechtswidrigkeit der vorläufigen Flächensicherung führen. Hiervon ist in Bezug auf die Flutpolder „E\*\*\*\*\*“ und „W\*\*\*\*\*“ aber derzeit nicht auszugehen. Obwohl von Klägerseite durchaus Gesichtspunkte vorgetragen werden, die gegen eine Verwirklichung der geplanten Polder sprechen könnten, steht angesichts des noch frühen Planungs- und Verfahrensstadiums keinesfalls offensichtlich fest, dass diese sich in der durchaus komplexen Gesamtabwägung im Rahmen des Planungsverfahrens gegenüber der Vielzahl teilweise noch zu ermittelnder und in gleicher Weise zu berücksichtigender Belange durchzusetzen vermögen, die mit einigem Gewicht für eine Realisierung der Flutpolder sprechen. Insbesondere kann

zugunsten der Verwirklichung der Flutpolder nach den derzeitigen Planungen auf die intensiven naturwissenschaftlich-technischen Untersuchungen der TU \*\*\*\*\* aus den Jahren 2012 und 2014 verwiesen werden, in deren Rahmen die verfahrensgegenständlichen Flächen als geeignete Standorte identifiziert wurden. Die Beklagten- seite hat auch zutreffend darauf hingewiesen und näher dargelegt, dass der von Klägerseite behauptete zu erheblichen Beeinträchtigungen führende Grundwasseranstieg als Folge des Polderbaus zum jetzigen Zeitpunkt gerade nicht feststeht. Allein der Umstand, dass sich im weiteren Verlauf des Planungs- und Zulassungsprozesses möglicherweise herausstellen könnte, dass sich die Flutpolder etwa wegen ungünstiger Grundwasserverhältnisse doch nicht oder nicht in der zunächst vorgesehenen Weise realisieren lassen, steht der vorläufigen Sicherung eines grundsätzlich für Flutpolder geeigneten Bereichs nicht entgegen (vgl. zum Ganzen auch VG München, U.v. 14.6.2016 – M 2 K 15.3776 – juris Rn. 22; VG München U.v. 14.6.2016 – M 2 K 15.3620 – juris Rn. 25, 27).).

- d) Im Übrigen sind Rechtsfehler, die den Kläger in seinen Rechten verletzen könnten nicht ersichtlich. Insbesondere verletzt die vorläufige Sicherung den Kläger nicht in seinem Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG bzw. Art. 103 BV. Der durch die vorläufige Sicherung bewirkte Eingriff in den Schutzbereich der Eigentumsfreiheit ist gerechtfertigt, da er eine verhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gem. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG darstellt.

Im Hinblick auf das Eigentumsgrundrecht relevante Beschränkungen begründet die vorläufige Sicherung der für die geplanten Flutpolder benötigten Flächen gem. § 78 Abs. 1 WHG nur in Bezug auf die Zulässigkeit der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gem. §§ 30, 33, 34, 35 BauGB. Die Nutzung der Flächen des Klägers zu landwirtschaftlichen Zwecken bleibt in der derzeit betriebenen Art und Weise (Ackerbau) in vollem Umfang möglich. Beeinträchtigungen, die bei Verwirklichung der geplanten Flutpolder vom Betrieb der Flutpolder für die landwirtschaftliche Nutzung ausgehen könnten, sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Möglichkeit zur Erweiterung der Hofstelle des Klägers auf dem derzeit hierfür genutzten Grundstück des Klägers wird, da dieses Grundstück von der vorläufigen Sicherung nicht betroffen ist, ebenfalls nicht eingeschränkt. Eigentumsgrundrechtsrelevante Wirkungen entfaltet die vorläufige Flächensicherung allenfalls im Hinblick auf die bauliche Erweiterung der Hofstelle außerhalb des Grundstücks, auf dem diese sich derzeit befindet, oder die Errichtung baulicher Anlagen auf sonstigen betroffenen Flächen des Klägers. Dies wäre jedoch aufgrund der Lage der Grundstücke im Außenbereich ohnehin nur unter den engen Voraussetzungen des § 35 BauGB denkbar, so-

dass der mit der vorläufigen Sicherung verbundene Grundrechtseingriff nur von geringer Intensität ist. Im Übrigen haben zum einen Überlegungen des Klägers zur Erweiterung seines landwirtschaftlichen Betriebs (Schweinestall bzw. Legehennenstall südlich der Hofstelle auf dem Grundstück Fl.-Nr. \*\*\*\*\*28 Gemarkung 12\*\*\*\*\*) ein konkretes Planungsstadium offenbar noch nicht erreicht, zum anderen aber die Beklagtenseite in der mündlichen Verhandlung bereits erklärt, dass eine solche Erweiterung auf der Grundlage einer Ausnahme nach § 78 WHG nach fachlicher Einschätzung des WWA \*\*\*\*\* durchgeführt werden könne.

Die mit der vorläufigen Sicherung verbundene Grundrechtsbeschränkung ist daher unter Berücksichtigung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums gem. Art. 14 Abs. 2 GG gerechtfertigt. Der Eingriff dient mit dem Hochwasserschutz letztlich der Abwehr von Gefahren für Leib, Leben und Eigentum von Bewohnern hochwassergefährdeter Gebiete und damit einem Gemeinwohlbelang von sehr hohem Gewicht. Die Grundstücke des Klägers kommen für Maßnahmen zum Hochwasserschutz aufgrund ihrer Lage in besonderer Weise in Betracht. Insofern wirkt die Situationsgebundenheit des klägerischen Grundeigentums zu seinen Lasten. Der ohnehin nicht besonders schwere Eingriff in das Eigentumsgrundrecht des Klägers ist deshalb zumutbar und verhältnismäßig. Auch in zeitlicher Hinsicht bleiben diese Wirkungen begrenzt, da die vorläufige Sicherung gem. Art. 47 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayWG spätestens nach fünf Jahren endet und nur im begründeten Einzelfall um höchstens zwei Jahre verlängert werden kann. Sollten in diesem Zeitraum Situationen zutage treten, in denen es unverhältnismäßig wäre, dem Kläger mit Blick auf die Beschränkungen durch eine vorläufige Sicherung gem. § 78 Abs. 1 WHG eine bestimmte Grundstücksnutzung zu verweigern, so besteht im Rahmen der Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 bis 4 WHG die Möglichkeit, dem durch die Zulassung von Ausnahmen Rechnung zu tragen.

Nach allem war daher die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung im Kostenpunkt war gemäß § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Gründe für die Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht liegen nicht vor (§ 124 a Abs. 1 VwGO).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München).

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

**Hinweis auf Vertretungszwang:** Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Dr. Hermann

Westermaier

Petrović

### **Beschluss :**

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt (§ 52 GKG).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die **Beschwerde** ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** einzulegen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg). Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.



Dr. Hermann

Westermaier

Petrović